

ROOF - Rock Orchestra Of Flames

ROOF e.V. - Vereinssatzung
(Stand: 21.03.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „ROOF e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Regelmäßiger Probenbetrieb
- Bestellung eines künstlerischen Leiters
- Jugendarbeit, Weiterführung der Jugendarbeit in den Orchestern
- Konzerte und ähnliche Veranstaltungen
- Begegnung mit anderen Gruppen gleicher oder verwandter Zielsetzung
- Konzertreisen
- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Gesellschaftliche Veranstaltungen und aller sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen
- Pflege und Förderung des sozialen Miteinanders
- Einladung von Gastdirigenten für einzelne Proben, Projektphasen und/oder Konzerte
- Bestellung eines Koordinators für organisatorische Belange
- Eingehen von Kooperationen mit Lehreinrichtungen und Vereinen
- Engagieren von Gastmusikern für einzelne Auftritte
- Befristete Bestellung von zusätzlichen Dozenten für die Probenarbeit

- b) Der Verein fühlt sich dem musikalischen Kulturgut verpflichtet. Der Verein pflegt und fördert die Musik und das Musizieren und verfolgt die Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Der Verein erstrebt langfristig eine Veränderung der Musikszene. Im Besonderen liegt hier der Fokus auf einer Auflockerung der „Regeln“ bei der Aufführung klassischer Werke. Dadurch will der Verein auch neues Publikum für klassische Musik gewinnen und somit dabei helfen, die alten großen Werke lebendig zu erhalten. Der Verein ist offen für unterschiedliche Stilrichtungen. Durch die Begegnung konträrer Musikrichtungen will der Verein zu musikalischer und menschlicher Bereicherung führen und die Offenheit der Mitglieder fördern.

c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

e) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins eingezahlte Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beiträge handelt.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die Musiker und / oder Förderer sind.

b) Es gibt

1. aktive Mitglieder (Mitglieder, die an den laufenden Proben und Konzerten von ROOF e.V. bzw. an der unmittelbaren organisatorischen Sicherstellung der Proben- bzw. Konzerttätigkeit teilnehmen.)

2. fördernde Mitglieder (sonstige Mitglieder, die den Verein bei der Erreichung der Vision unterstützen)

c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

d) Über die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem künstlerischen Leiter.

e) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung (§7).

f) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Jener wird in der Vereinsordnung festgehalten. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrags absehen.

g) Auszeichnungen und Ehrungen regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende, wobei die Kündigungsfrist zwei Monate beträgt.

2. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Ein solcher Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Das betrifft grobe Verletzung der Vereinsinteressen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. durch Tod

b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- a) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a)
 - 1. die Mitgliederversammlung und
 - 2. der Vorstand nebst Beirat
- b) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung (MV) ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres.
- b) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen,
 - 1. wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis vom Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes stattfinden.
 - 2. wenn mindestens 25 v.H. der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorsitzenden erforderlich.
- c) Jährlich hat in der MV
 - 1. der Vorstand der Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen,
 - 2. der Schatzmeister der Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen,
 - 3. die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- d) Die MV ist vom Vorstand schriftlich (hierzu zählt auch schriftlich-elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- e) Die ordnungsgemäß berufene MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sowie 50 v. H. aktive Mitglieder anwesend sind. Die MV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- f) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene MV nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach dem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei aktiven Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- h) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller aktiven Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen aktiven Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- i) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dies übernimmt der Schriftführer. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

§ 8 : Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus maximal sechs Beiräten.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstands vertreten.
- c) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- d) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- e) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere der Abschluss von Verträgen, die mit dem Proben- und Konzertbetrieb zusammenhängen, Verwaltung der Finanzen, die Buchführung und die Erstellung

lung des Jahresberichts, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufnahme von Mitgliedern.

f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, in denen der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung und Beschlussgegenstände schriftlich einlädt. Die Sitzungen werden von dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

g) Beschlüsse sollen nach Möglichkeit einstimmig gefasst werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie mehrheitlich, d.h. mit den Stimmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst. In eigenen Angelegenheiten darf der Betroffenen sein Stimmrecht nicht ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser vom Stimmrecht ausgeschlossen oder nicht anwesend, entscheidet die Stimme des anwesenden ältesten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 : Auflösung des Vereins

a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.

b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10 : Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Kassel, den 21.03.2017